IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/163
KR.Nr. K 0293/2025 (DBK)

Kleine Anfrage Luc Nünlist (SP, Olten): Jugendschutz im Sport: Wie stellt der Kanton die Integrität von vulnerablen Personen im Sport sicher?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Swiss Sport Integrity (SSI), die nationale Meldestelle für Ethikverstösse im Sport, führt seit 2022 auf Grundlage des Ethik-Statuts des Schweizer Sports sportrechtliche Verfahren. Das Ethik-Statut wurde als Reaktion auf die «Magglingen-Protokolle» erarbeitet und bildet heute die Grundlage für Prävention, Meldung und Sanktionierung von Ethikverstössen im Schweizer Sport. Die nationale Regelung bildet den verbindlichen Rahmen, während die Umsetzung, Aufsicht und Einbettung in die kantonalen Schutzmechanismen Aufgabe der kantonalen Gesetzgebung ist. Ein medial beachteter Gerichtsfall aus dem Jahr 2025 im Kanton Zürich zeigt, dass ein Trainer trotz sportrechtlicher Suspendierung durch SSI und trotz Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Minderjährigen weiterhin private Trainings mit Minderjährigen durchführen konnte, weil relevante Stellen unvollständig oder gar nicht informiert waren. Der Fall macht deutlich, dass Schutzmassnahmen nur dann wirksam greifen können, wenn Informationen über Suspendierungen und Sperren zuverlässig, nachvollziehbar und zeitgerecht fliessen. Das neue Sportleitbild des Kantons Solothurn (20. November 2025) definiert im Handlungsfeld Prävention und Ethik die Stärkung der Integrität im Sport als kantonales Ziel. Massnahme 4 im Leitbild sieht vor, «rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten» und eine Regelung zum Daten- und Informationsaustausch zwischen Kanton und SSI zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Kanton aktuell informiert, wenn Swiss Sport Integrity eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre ausspricht? Erhält der Kanton entsprechende Informationen?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass Personen mit einer sportrechtlichen Suspendierung – etwa aufgrund von Verstössen gegen das Ethikstatut – im Kanton Solothurn keine Trainings mit Minderjährigen mehr durchführen können, weder im organisierten Vereinssport noch in privaten Trainingsangeboten? Wie sieht die Situation im Erwachsenenbereich aus?
3. Welche Vorgaben oder Unterstützung bestehen heute für Gemeinden, Schulen, Vereine und Verbände, um bei der Vergabe von Hallen, Plätzen oder anderen Infrastrukturen sicherzustellen, dass gesperrte oder suspendierte Personen keinen Zugang zu Trainings oder Wettkämpfen mit vulnerablen Personen erhalten?
4. Wie plant der Regierungsrat die im Sportleitbild formulierte Massnahme umzusetzen, wonach rechtliche Grundlagen für den Daten- und Informationsaustausch mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten sind? Bis wann sind diese Umsetzungen zu erwarten?
5. Welche weiteren konkreten Schritte prüft und plant der Regierungsrat, um die Integrität im Kinder- und Jugendsport im Sinne der Ethik-Charta und des Sportleitbilds nachhaltig und konkret zu stärken? Wie schätzt der Regierungsrat die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Erfüllung dieser Vorhaben ein?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Wie ist der Kanton aktuell informiert, wenn Swiss Sport Integrity eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre ausspricht? Erhält der Kanton entsprechende Informationen?

Der Kanton erhält aktuell keine derartigen Informationen.

3.2 Zu Frage 2:

Wie stellt der Kanton sicher, dass Personen mit einer sportrechtlichen Suspendierung – etwa aufgrund von Verstössen gegen das Ethikstatut – im Kanton Solothurn keine Trainings mit Minderjährigen mehr durchführen können, weder im organisierten Vereinssport noch in privaten Trainingsangeboten? Wie sieht die Situation im Erwachsenenbereich aus?

Zur Frage betreffend Trainings mit Minderjährigen

Der Kanton kann dies aktuell nicht sicherstellen. Aufgrund der fehlenden Information an den Kanton führt eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre nicht zu einem Trainingsverbot mit Minderjährigen.

Sportverbände und Sportvereine können/sollten allerdings bei der Anstellung von Trainerinnen und Trainern sowie J+S-Leitenden vorgängig einen Strafregisterauszug verlangen. Diese Massnahme ist nicht verpflichtend. Ausserdem zeigt sie nur dann Wirkung, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin eine strafrechtlich relevante Handlung vorgeworfen werden kann.

Zur Frage betreffend Trainings mit Erwachsenen

Die Situation bei den Erwachsenentrainings präsentiert sich gleich wie bei den Minderjährigen.

3.3 Zu Frage 3:

Welche Vorgaben oder Unterstützung bestehen heute für Gemeinden, Schulen, Vereine und Verbände, um bei der Vergabe von Hallen, Plätzen oder anderen Infrastrukturen sicher zu stellen, dass gesperrte oder suspendierte Personen keinen Zugang zu Trainings oder Wettkämpfen mit vulnerablen Personen erhalten?

Es existieren diesbezüglich keine Vorgaben. Die Sportinfrastruktur im Kanton Solothurn ist, mit Ausnahme der beiden Kantonsschulen Solothurn und Olten, Sache der Gemeinden und/oder von Privaten. Auch sie verfügen über keine rechtliche Grundlage für einen Informationsaustausch mit SSI.

3.4 Zu Frage 4:

Wie plant der Regierungsrat die im Sportleitbild formulierte Massnahme umzusetzen, wonach rechtliche Grundlagen für den Daten- und Informationsaustausch mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten sind? Bis wann sind diese Umsetzungen zu erwarten?

Die Rahmenbedingungen des Daten- und Informationsaustausches werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Stellen sowie einer Vertretung von SSI erarbeitet.

Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen werden im Sportförderungsgesetz aufgenommen, das gemäss Planung am 1. Januar 2029 in Kraft treten wird. Erwartet wird, dass der Austausch ab diesem Datum stattfinden kann.

3.5 Zu Frage 5:

Welche weiteren konkreten Schritte prüft und plant der Regierungsrat, um die Integrität im Kinder- und Jugendsport im Sinne der Ethik-Charta und des Sportleitbilds nachhaltig und konkret zu stärken? Wie schätzt der Regierungsrat die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Erfüllung dieser Vorhaben ein?

Zur Frage betreffend konkrete Schritte

Der Regierungsrat prüft/plant folgende Schritte:

- Verknüpfung von finanziellen Beiträgen und Nutzungsbewilligungen mit einem Bekenntnis zur Ethik-Charta.

- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, die u.a. Unterstützung leistet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ethik-Charta.

- Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten und auf nationaler Ebene.

Zur Frage betreffend personelle Ressourcen

Die aktuell zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen genügen nicht, um die erwähnten Schritte umzusetzen.

Im Massnahmenplan des Sportleitbildes ist deshalb die Schaffung einer neuen 50%-Stelle «Sport und Gesellschaft» vorgesehen. Neben den Themen «Inklusion» und «Prävention» koordiniert diese Stelle die Umsetzung der Ethik-Standards und unterstützt Vereine und Verbände bei der Implementierung von Integritätsmassnahmen.

Sie bildet die zentrale Anlaufstelle für sport-ethische Fragen und dient somit auch dem Kindesschutz im Sport.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Amt für Kultur und Sport
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)